

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Nr. 66.

Sonntag den 7. März

1858.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärt's durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 7. März.

Se. M. der König hat Se. K. H. den Prinzen Georg, Oberstleutnant im Gardereiterregimente, zum Obersten der Reiterei befördert.

— Im hiesigen K. Friedrichstädter Seminar werden vom 15. d. M. an die Wahlfähigkeits-, und vom 20. an die Candidatenprüfungen, sowie den 30. und 31. das Receptions-Examen abgehalten werden.

— Die Schillerstiftung, schreibt J. Hammer in der „E. Z.“ empfängt fortwährend so schöne Beweise von Theilnahme, daß immer neue Veranlassung geboten ist, auf den gesegneten Erfolg hinzuweisen, den das Unternehmen seit seiner Begründung im Mai 1855 gehabt. In letzterer Zeit ist es wieder von verschiedenen Seiten bedacht worden, sowohl durch künstlerische, literarische und sonstige Unterstützung, als durch fürstliche Huld. So ist neuerdings von Sr. Durchl. dem Fürsten Alois von und zu Liechtenstein dem hiesigen, nun auf etwa 9000 Thlr. angewachsenen, Fond der Stiftung ein ansehnliches Geschenk bestimmt und in diesen Tagen durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem man für die edle Förderung der Sache nicht dankbar genug sein kann, dem Dresdner Vorstand zugestellt worden. Auf demselben Wege ist ihm auch vor Kurzem der Ausdruck ehrenvoller Anerkennung des Stiftungszweckes von Seiten Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Baden nebst der Zusicherung persönlicher Bethätigung bei derselben zugegangen.

— Die gestrigen Einspruchsverhandlungen waren abermals von ziemlichem Interesse. In der ersten befand sich ein edles Triumvirat auf der Sünderbank: die Tagelöhner Hesselbarth, Sonntag und Wendisch aus Rabeburg. Sie hatten im ersten Drittel des vorigen Jahres zu zwei verschiedenen Malen Diebstähle in einem Steinbruche verübt, von denen der erste einen Betrag von 1 Thlr. 25 Ngr., der zweite einen dergl. von 5 Thlr. ausmachte. Hesselbarth war deshalb in Berücksichtigung wiederholter Rückfälligkeit zu 1 Jahr Zuchthaus, Sonntag zu 4 Monaten Arbeitshaus, Wendisch zu 90 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Durch erstere Strafe war jetzt die Vertheidigung eine nothwendige geworden, und es hatte dieselbe Hr. D.

Schaffrath übernommen. Nachdem derselbe deducirt, daß Hesselbarth's Strafe zu hoch gegriffen sei, weil da, wo man bei Einsetzung und Verdoppelung nur auf Gefängniß komme, die Anwendung des Art. 300 nur eine Steigerung von 1 Jahr Arbeitshaus bringen könne, die Staatsanwaltschaft aber im Allgemeinen dieser Ansicht zustimmend sich erklärt und auch die Strafen der beiden andern Inculpaten zu ermäßigen beantragt hatte, setzte das Gericht Hesselbarth's Strafe auf 1 Jahr Arbeitshaus, die Sonntags auf 16 Tage (!) Gefängniß und die Wendisch's auf 7 Wochen dergl. herab. — Anlangend den zweiten Einspruch, so betraf derselbe den zeither ganz unbescholtenen, in 3jähr. ununterbrochenem Dienste bei seinem Herrn gestandenen Knecht Döhnert aus Eschdorf. Er hatte sich vor einiger Zeit mit seinem Dienstherrn zu Schönfeld bei Gelegenheit eines Balles in dem dasigen Gasthause befunden und die Pferde indes im Stalle stehen gehabt. Aus letzterem war einem andern Kutscher ein auf 15 Ngr. taxirter, demnach wohl etwas ins Rococo hinüberspielender Pelz an jenem Abende abhanden gekommen, der einige Wochen später auf dem Heuboden von Döhnert's Herrn versteckt aufgefunden wurde. D. hatte nun zwar die Entwendung geleugnet, und es war auch kein weiteres Indicium gegen ihn da, als daß er am Abende, wo der Diebstahl verübt worden, mit im Stalle gewesen war, das Gerichtsammt Schönfeld hatte ihn aber nicht nur bloß beschränkt klagfrei gesprochen, sondern ihn auch, was bekanntlich ganz gegen die Bestimmungen der neuen Strafprozessordnung läuft, in die Kosten condemnirt. Die Vertheidigung führte Hr. Adv. D. Lehmann. Derselbe trug auf neue Beweisaufnahme und Zeugenabklärung an, legte auch eventuell die Unschuld seines Schütlings, sowie das Ungerechtfertigte der Kostenauslegung dar, und auch Hr. Staatsanwalt Mehler trat ihm in der Hauptsache bei. Das Gericht sprach unbeschränkte Klagfreisprechung aus, selbstverständlich auch die Enthebung von allen Kosten. — Der dritte Einspruch betraf eine Injurienklagsache, wornach der Stellmacher Grimmer in Obercarsdorf einem gewissen Reichel daselbst Brandstiftung vorgeworfen hatte. Da auf dieses Verbrechen Arbeitshausstrafe steht, Grimmer aber etwas Thatsächliches über diesen Vorwurf nicht anzuführen vermochte, so hatte ihn das Gerichtsammt Dippoldiswalde zu 22 Thlr. Strafe, im Nichtzahlungsfalle zu 4